

Entwurf

Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Fürstenau“.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
 - a. Gemeinde Berge
 - b. Gemeinde Bippen
 - c. Stadt Fürstenau
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Fürstenau.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a. Förderung der Vereinsarbeit durch Bereitstellung von Schulsportstätten für Vereine und Verbände
 - b. Errichtung und Unterhaltung von Schwimmbädern
 - c. Einrichtung und Unterhaltung von Musikschulen
 - d. Förderung der Aufgabe „Tourismus“ durch Neubeteiligung an Gesellschaften und Neumitgliedschaften in Verbänden, die derartige Zwecke verfolgen
 - e. Gewährung neuer laufender Zuschüsse für Klöster und Stifte, die einen wesentlichen kulturellen Beitrag für die Öffentlichkeit leisten
 - f. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Fürstenau zeigt: Torturm mit rechtsanliegender Kemenate.
- (2) Die Farben der Flagge der Samtgemeinde sind rot-weiß-grün; sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Samtgemeinde Fürstenau.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister kann die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 5

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 6

Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden

(1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, zum Ende des laufenden Rechnungsjahres aufzulösen.

(2) Sind in Zweckverbänden nach Abs. 1 weitere Mitglieder vorhanden, soll die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden werden, mit deren gemeinsamen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.

(3) Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im „Bersenbrücker Kreisblatt“ hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Fürstenau werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Samtgemeinde Fürstenau <http://www.fuerstenau.de> unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. In der Tageszeitung „Bersenbrücker Kreisblatt“, die im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau erscheint, wird auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse hingewiesen

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindegemeinderin oder der Samtgemeindegemeinder die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau vom 05.06.2001 außer Kraft.

Fürstenau, den

.....
Samtgemeindegemeinder